

C.H.BECK Energierecht

Netzausbau

Planung und Genehmigung

Bearbeitet von
Dr. Holger Schmitz, Dr. Maximilian Uibelesen

1. Auflage 2016. Buch. XVIII, 180 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69022 8
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 340 g

[Recht > Öffentliches Recht > Energierecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

keit, Sicherheit, technische Realisierbarkeit ausrichten kann,⁵⁶³ das sich indes an der Abwägungsdirektive der Geradlinigkeit zu orientieren hat.

In der Gesetzesbegründung heißt es erläuternd zur Geradlinigkeit:⁵⁶⁴ „Das bisherige Freileitungsprimat beschränkte die Alternativenprüfung auf räumliche Alternativen. Das neue System führt dazu, dass neben den räumlichen Alternativen auch technologische Alternativen in Betracht kommen. Daher wird ein Idealmaßstab als Ausgangspunkt gesetzlich festgelegt. Dabei wird zum einen (im Einklang mit den Vorrangregelungen in § 3 BBPlG – neu –) festgelegt, dass der Trassenkorridor grundsätzlich zur Verlegung von Erdkabeln dienen soll. In räumlicher Hinsicht gilt zum anderen, dass ein möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt erreicht werden soll. Mit diesem Ziel sollen insbesondere die Betroffenen bei der Trassensuche gemindert werden und der Netzausbau volkswirtschaftlich effizient erfolgen. Damit geht auch einher, dass der zu untersuchende Raum (so genannte Planungselipse) sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verkleinert, da ein geradliniger Verlauf grundsätzlich keine weiträumige Suche eines geeigneten Trassenkorridors erfordert.“

Die Bundesnetzagentur scheint nach ersten Aussagen im Rahmen einer „Methodenkonferenz“ insoweit ein Vorgehen „von innen nach außen“ zu präferieren, das von der Geradlinigkeit ausgeht und sodann in einem iterativen Prozess einen möglichst konfliktfreien Raum sucht. Es erfolgt sodann eine Erweiterung des Untersuchungsraumes, bis zu vermuten ist, dass keine weiteren Alternativen in Betracht kommen.

Dieses Vorgehen bedeutet eine deutliche Abkehr von dem bisherigen Musterantrag auf Bundesfachplanung der Übertragungsnetzbetreiber. Dort beginnt die Korridorfindung ausgehend von der Darstellung der Netzverknüpfungspunkte im Bundesbedarfsplan methodisch mit der Bestimmung eines „Grobkorridors“ von ca. 15 km als erste räumliche Eingrenzung der späteren Trassenkorridore. Der Antrag beschreibt mithin ein Vorgehen „von außen nach innen“. Reicht der Umgriff eines maßgeblichen Grobkorridors bei näherer Betrachtung und detaillierter Prüfung in einzelnen Bereichen wegen eines sehr hohen Raumwiderstandes nicht aus, um einen

⁵⁶³ Vgl. Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit Gesetzlichem Erdkabelvorrang, 2016, 12.

⁵⁶⁴ BT-Drs. 18/6909, S. 39f.

Trassenkorridor abzugrenzen, wird im Rahmen eines iterativen Vorgehens der Grobkorridor erweitert.⁵⁶⁵

- 440 Als Abwägungsdirektive bzw. Optimierungsgrundsatz kommt dem Gebot der Geradlinigkeit somit ein besonderes Gewicht zu, das sich bereits im methodischen Ansatz niederschlägt. Andererseits ist stets eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich; je nach dem Gewicht gegenläufiger Belange wird das Optimierungsgebot zurückstehen müssen. Solche gegenläufigen Belange können etwa im Einzelfall die Umgehung von Siedlungsbereichen oder die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen sein.
- 441 Als wichtige Grundlage für die Bewertung der Raumwiderstandsanalyse benennt das Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG⁵⁶⁶ eine möglichst genaue technische Vorhabenbeschreibung, wobei dieser bei HGÜ-Vorhaben mit Erdkabelvorrang ein besonderes Gewicht zukomme, u.a. weil
- bei Konfliktstellen die Möglichkeit der Überspannung zur Konfliktlösung nicht zur Verfügung stehe,
 - im Hinblick auf die technische Realisierbarkeit ein höherer Detaillierungsgrad der technischen Planung im frühen Planungsstadium notwendig sei,
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten zu einer wiederholten Raum- und Umweltbetroffenheit führen können.
- 442 Die Komplexität der Raumwiderstandsanalyse wird zusätzlich durch die anhaltende bzw. weiterhin erforderliche technische Entwicklung der Erdkabeltechnik erhöht. In diesem Falle ist die Auswirkungsprognose im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung vorzunehmen, wobei andererseits der Ausschluss von Trassenkorridoren aufgrund einer Worst-Case-Betrachtung besonders zu begründen ist.⁵⁶⁷
- 443 **bb) Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens, § 7 NABEG.** Unverzüglich nach Einreichung des Antrags gem. § 6 S. 1 NABEG führt die Bundesnetzagentur unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange eine Antragskonferenz durch. Diese darf nur im vereinfachten Verfahren entfallen, § 7 Abs. 7 i.V.m. § 11 NABEG, und ist ansonsten zwingend.

⁵⁶⁵ Musterantrag auf Bundesfachplanung der Übertragungsnetzbetreiber <http://www.netzentwicklungsplan.de/content/musterantrag-der-deutschen-%C3%BCbertragungsnetzbetreiber-im-rahmen-der-bundesfachplanung>, S. 17 ff.

⁵⁶⁶ Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit Gesetzlichem Erdkabelvorrang, 2016, 9f.

⁵⁶⁷ Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit Gesetzlichem Erdkabelvorrang, 2016, 11.

Geklärt werden in der Konferenz Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung, wobei gem. § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG insbesondere Raum- und Umweltbelange Gegenstand der Konferenz sein sollen. Die umfassende Behandlung der Umweltbelange ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit der engen Verknüpfung mit der nach § 5 Abs. 3 NABEG erforderlichen Strategischen Umweltprüfung zu sehen. So dient die Konferenz als **Scoping-Termin** im Sinne von § 14 f. Abs. 4 S. 2 UVPG. Darüber hinaus können dem weit gefassten Prüfauftrag der Bundesfachplanung gem. § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG entsprechend weitere bereits erkennbare Belange in die Konferenz einfließen.

Mit der Antragskonferenz werden die zwei Stufen der Antragstellung verbunden, da sie auf Grundlage des ersten Antrags nach § 6 S. 1 NABEG die Festlegung ermöglicht, welche weiteren Unterlagen auf der zweiten Stufe des Antrags nach § 8 NABEG vorzulegen sind.

Zur Teilnahme geladen werden folgende Beteiligte:

- **Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden (Raumordnungsbehörden, Umweltbehörden) und die kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Landkreise);
- **anerkannte Umweltvereinigungen** gem. § 3 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG;
- **der Vorhabenträger**.

Die Bevölkerung wird durch die Internetseite der Bundesnetzagentur und örtliche Tageszeitungen auf die öffentliche Veranstaltung hingewiesen. Die Öffentlichkeit der Antragskonferenz ist vor dem Hintergrund der Debatte um verstärkte Partizipation in der Planung von Großvorhaben zu sehen. Sie soll somit Akzeptanz fördern, darüber hinaus aber auch durch Beteiligung der Träger öffentlicher Belange deren Expertise frühzeitig in das Verfahren einbeziehen. Ein umfassendes **Äußerungs- und Vorschlagsrecht** steht der Öffentlichkeit in der Antragskonferenz aber wohl nicht zu, da die Antragskonferenz primär auf den fachlichen Austausch zu Raum- und Umweltbelangen zugeschnitten ist und die umfassende Berücksichtigung von Einwendungen über die eigentliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der §§ 9 f. NABEG gewährleistet ist. Soweit in Anbetracht des Zwecks der Konferenz möglich, sollten Äußerungen jedoch zugelassen werden, schon um die gewünschten Akzeptanzsteigerungseffekte erzielen zu können.⁵⁶⁸ Dies entspricht auch der Praxis der Bundesnetzagentur.⁵⁶⁹

⁵⁶⁸ Schaller/Henrich, UPR 2014, 361 (362).

⁵⁶⁹ Matz, in: GfU Band 46, 129 (133).

- 448 Hinsichtlich des Ortes der Antragskonferenz enthält das NABEG keine Vorgaben. Sofern der Schwerpunkt der Antragskonferenz auf der Abstimmung der beteiligten Träger öffentlicher Belange gesehen wird, empfiehlt sich zur Vermeidung von Informationsverlusten und im Hinblick auf eine zügige Durchführung der Bundesfachplanung eine Zentralisierung statt einer Verteilung auf mehrere dezentrale Einzelveranstaltungen.⁵⁷⁰
- 449 Länder, auf deren Gebiet der Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können konkrete Vorschläge für die Trassenführung vorlegen, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 6 S. 1 Nr. 1 NABEG. Auch wenn die Bundesnetzagentur an diese Vorschläge nicht gebunden ist, soll durch die intensive Beteiligung der Länder und der Landesbehörden ein angemessener Ausgleich für die „verlorene“ Planungszuständigkeit hergestellt werden.⁵⁷¹
- 450 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Konferenz bestimmt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen der Bundesfachplanung und legt die einzureichenden Unterlagen nach § 8 NABEG fest. Insofern ist es unter anderem erforderlich, auf Grundlage der Konferenz die bevorzugte Trassierung sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen als Gegenstände des weiteren Verfahrens zu ermitteln. Diese Festlegung soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein, § 7 Abs. 5 NABEG, der allerdings gerade bei umfangreichen Planungsverfahren regelmäßig nur Appellcharakter hinsichtlich einer zügigen Bearbeitung zukommen wird.⁵⁷²
- 451 cc) **Einreichen der Unterlagen, § 8 NABEG.** Nach der Antragskonferenz legt der Vorhabenträger auf Grundlage des nach § 7 NABEG festgelegten Untersuchungsrahmens die entsprechenden **Unterlagen für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung (SUP)** vor, vgl. § 8 NABEG. Dies erfolgt binnen einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist.
- 452 Das Einreichen der Unterlagen stellt nach der ursprünglichen Antragsstellung gem. § 6 S. 1 NABEG die **zweite Stufe der Antragstellung** dar. Nach den Unterlagen, die für die Durchführung der Antragskonferenz erforderlich waren, folgen nun die Unterlagen, die für die Prüfung nach Maßgabe des in der Antragskonferenz festgelegten Untersuchungsrahmens erforderlich sind. Da die Planung fortgeschritten ist und der Untersuchungsrahmen den bevorzugten

⁵⁷⁰ Buschbaum/Reidt, RdE 2015, 385 (389).

⁵⁷¹ Hierzu unter Rn. 416 f.

⁵⁷² Appel, in: Säcker, Energierecht, § 7 NABEG, Rn. 46; Sangenstedt, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 7 NABEG, Rn. 146; vgl. hierzu auch Wahlbäuser, ZNER 2014, 534 (538).

Trassenkorridor sowie Alternativen beinhaltet, können die Unterlagen nach § 8 NABEG von dem ursprünglichen Antrag abweichen.

Den Unterlagen ist gem. § 8 S. 5 NABEG eine Erläuterung beizufügen, die so ausführlich ist, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Regelung soll es der fachfremden Öffentlichkeit ermöglichen, sich einen Überblick über die vielschichtigen raumbedeutsamen Auswirkungen zu verschaffen, um hierauf aufbauend die eigene Betroffenheit beurteilen zu können. Für die umweltbezogenen Belange wird dies gewährleistet durch die Regelung des § 14 g Abs. 2 S. 3 UVPG, die für den Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung fordert.

Die Bundesnetzagentur prüft die Unterlagen gem. § 8 S. 6 NABEG auf **Vollständigkeit**. Genauere Anforderungen zu Inhalt, Dauer und Umfang der Vollständigkeitsprüfung enthält das Gesetz an dieser Stelle nicht. Dies steht im Widerspruch zu den Rechtswirkungen, etwa aus § 9 Abs. 1 S. 1 und § 12 Abs. 1 NABEG, die das Gesetz gleichwohl an die Prüfung der Vollständigkeit knüpft. Es ist daher zu empfehlen, sich an den zur Vollständigkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren gem. § 21 Abs. 5 NABEG normierten Vorgaben zu orientieren, um hier Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁵⁷³

Inhaltlich sollen die Unterlagen folgende Punkte erfassen:

(1) **Insbesondere: Die raumordnerische Beurteilung.** Die Bundesnetzagentur prüft auf Grundlage der vom Vorhabenträger nach § 8 Abs. 1 S. 1 NABEG vorzulegenden Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG die Übereinstimmung des Vorhabens mit den **Erfordernissen der Raumordnung** i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG und ob eine Abstimmung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG stattgefunden hat (**Raumverträglichkeitsprüfung**). Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG orientiert sich an dem des § 15 Abs. 1 S. 2 ROG. Das **Prüfungsprogramm** ist daher im Prinzip identisch. Jeder Trassenkorridor muss dementsprechend als Ganzes mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Besondere Bedeutung könnte in diesem Zusammenhang der Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG erlangen, der verlangt, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung transeuropäischer Netze zu gewährleisten sind. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist besonders mit der Pflege von Natur und Landschaft sowie der

⁵⁷³ So u.a. *Durinke*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, EnLAG, § 8, Rn. 36; vgl. auch Rn. 548 ff.

Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ROG in Einklang zu bringen.⁵⁷⁴

457 Anders als beim Prüfungsprogramm bestehen aber **Unterschiede im Prüfungsmaßstab**. Das NABEG gibt in § 1 S. 3 NABEG eine Gewichtung des Abwägungsmaterials vor. Für die Realisierung der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen besteht ein **überragendes öffentliches Interesse**. Konsequenterweise beschränkt § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG die Prüfung auf überwiegende entgegenstehende öffentliche oder private Belange. In Betracht kommen allerdings von vornherein nur Belange von besonders hohem Gewicht. Ansonsten vermögen sie die starke Privilegierung des Übertragungsnetzausbaus nicht zu überwiegen beziehungsweise zu verhindern.

458 Die besondere Bedeutung des überwiegenden öffentlichen Interesses zeigt sich schon in der Gesetzesbegründung, die davon ausgeht, dass die Trassenbestimmung bei gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmen besonderes Gewicht hat.⁵⁷⁵ Im Ergebnis nimmt der Gesetzgeber für den Übertragungsnetzausbau sogar ein **zwingendes Interesse des Allgemeinwohls** an. Diesem wirksam durch andere öffentliche oder private Belange zu begegnen, dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen.⁵⁷⁶ Das in § 1 S. 3 NABEG angeordnete überragende öffentliche Interesse an der Realisierung der Stromleitungen vermag sich daher bei der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen regelmäßig durchzusetzen. Dies ist mit Blick auf den Zweck des Gesetzes gerechtfertigt.⁵⁷⁷ Die abstrakte Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses in § 1 S. 3 NABEG entbindet allerdings nicht von einer Abwägung im Einzelfall und etabliert insofern keinen generellen Vorrang für den Netzausbau.⁵⁷⁸

459 Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass es nicht mehr dem Vorhabenträger überlassen bleibt, ob er **Trassenalternativen** in das Verfahren einführt, sondern dass diese gem. § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG auch **von Amts wegen zu berücksichtigen** sind, sofern sie ernsthaft in Betracht kommen. Dies soll die Akzeptanz für den Netzausbau bei der Bevölkerung erhöhen.⁵⁷⁹ Die Reduzierung des Prüfungsprogrammes auf ernsthafte Alternativen zwingt einerseits

⁵⁷⁴ Siehe *Runkel*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, L § 2, Rn. 195 ff., 210 ff.

⁵⁷⁵ BT-Drs. 17/6073, S. 23.

⁵⁷⁶ *Schmitz*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, L § 15, Rn. 56.

⁵⁷⁷ Zur Frage der Bindung an Ziele der Raumordnung vgl. unten Rn. 499 ff.

⁵⁷⁸ *Kment*, NVwZ 2015, 616 (620).

⁵⁷⁹ BT-Drs. 17/6073, S. 24.

die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur zu rationalen und effektiven Vorschlägen, andererseits verhindert es, dass von vornherein auszuschließende Alternativen der Form halber in die Bundesfachplanung einbezogen werden und so den Netzausbau verzögern.

(2) Insbesondere: Die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore. Der Vorhabenträger hat zudem die für die SUP der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Strategischen Umweltprüfung ist zentrales Element der Umweltbericht, der aufgrund des Hinweises in § 8 S. 2 NABEG von Seiten des Vorhabenträgers den Anforderungen des § 14 g UVPG entsprechend jedenfalls zu entwerfen sowie zu bewerten ist.⁵⁸⁰ Dies läuft letztlich auf eine Erstellung des Umweltberichts im Zusammenwirken von Vorhabenträger und Bundesnetzagentur hinaus. Die Strategische Umweltprüfung im Zuge der Bundesfachplanung steht im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erstellung des Bundesbedarfsplans und der noch folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung in der Planfeststellung. Im Wege der abgeschichteten Planung kann auf der Ebene der Bundesfachplanung bereits eine konkretere Umweltprüfung durchgeführt werden als noch auf der Ebene der Bundesbedarfsplanung. Andererseits ist die Strategische Umweltprüfung hier noch nicht so konkret, wie später auf der Ebene der Planfeststellung. Aufgrund der Verbindlichkeit für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG ist unter Umständen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche Eingriffe in Natura 2000 Gebiete nicht mit Sicherheit auszuschließen sind.⁵⁸¹ Welche Anforderungen an eine solche FFH-Verträglichkeitsstudie speziell im Zusammenhang bei der Planung einer Hochspannungsfreileitung zu stellen sind, hatte das BVerwG im Januar 2016 bezüglich der EnLAG-Leitung Nr. 3 „Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajinik (PL), Nennspannung 380 kV zu entscheiden⁵⁸². Der Planfeststellungsbeschluss ordnete den Rückbau der in zwei Vogelschutzgebieten liegenden 220 kV-Freileitung an und bestimmte des Weiteren, dass dieser ein Jahr nach Fertigstellung der neuen 380 kV-Leitung abzuschließen ist. Gleichwohl konnte der

⁵⁸⁰ So wohl *Appel*, in: Säcker, Energierecht, § 8 NABEG, Rn. 9; *Sangenstedt*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 8 NABEG, Rn. 13; a.A.; *Durinke*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, EnLAG, § 8, Rn. 16, der davon ausgeht, dass der Umweltbericht vom Vorhabenträger abschließend zu erstellen ist.

⁵⁸¹ *Matz*, in: GfU Band 46, 129 (136); *Schlacke*, NVwZ 2015, 626 (630).

⁵⁸² BVerwG, NVwZ 2016, 844 (851).

Rückbau der Leitungen keine Berücksichtigung als zulässige „Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme“ finden, da der Trassenverlauf der neu zu errichtenden Leitung nicht über die gesamte Strecke deckungsgleich war und die zu erwartenden Leitungsanflüge folglich andere Populationen oder Vogelarten betroffen hätten. Damit, so das Gericht, verringerte der Rückbau zwar das Anflugrisiko, indes nicht projektbezogen, sondern gebietsbezogen.⁵⁸³ Das Gericht ordnete den Rückbau der bestehenden Freileitung damit tendenziell den nach der Rechtsprechung des EuGH wegen der Gefahr der Umgehung unzulässigen Ausgleichsmaßnahmen zu.⁵⁸⁴

- 461 (3) **Weitere Unterlagen.** Ferner sind Unterlagen zur NATURA-2000-Vorprüfung (§ 36 S.1 Nr.2 BNatSchG) und der Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (§§ 44 ff. BNatSchG) einzureichen. Voraussichtliche Konflikte zwischen dem Trassenkorridor und den geschützten Naturbelangen (Lebensräume, Arten, Habitate, Anflugkorridore etc.) sind zu benennen. Diese weiteren Angaben sind gegebenenfalls erforderlich, um Prüfungsdefizite zu vermeiden und dem grundsätzlichen weiten Prüfauftrag gem. § 5 Abs.1 S.3 NABEG, der mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens konkretisiert wurde, zu genügen.⁵⁸⁵
- 462 Eine generelle Einschätzung der Umweltauswirkungen von HGÜ-Leitungen kann der dena-Netzstudie II entnommen werden.⁵⁸⁶ Für die Analyse der „Umwelteinwirkungen“ der einzelnen Technologien bewertete die dena, differenziert nach verschiedenen Leistungsbereichen (zwischen 1.000 und 4.000 MW) und Transportstrecken (zwischen 100 und 400 km) u.a. den Flächenverbrauch, die Störung des Vogelfluges, die Austrocknung des Bodens, die Schädigung der Vegetation und die Gefährdung der Umwelt im Fehlerfall sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dabei erreichte die HGÜ-Technologie hinsichtlich der Umweltbelastung als Freileitung im Wesentlichen dieselben Werte wie herkömmliche Technologien; für die HGÜ-Erdkabel-Technologie wurden hingegen deutlich größere Beeinträchtigungen festgestellt. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Landschaftsschutz.⁵⁸⁷

⁵⁸³ BVerwG, NVwZ 2016, 844 (856f.).

⁵⁸⁴ EuGH, NuR 2014, 487.

⁵⁸⁵ So *Sangenstedt*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 8 NABEG, Rn. 8.

⁵⁸⁶ Dena-Netzstudie II – Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015–2020 mit Ausblick 2025, November 2010, abrufbar unter http://www.dena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Erneuerbare/Dokumente/Endbericht_dena-Netzstudie_II.PDF.

⁵⁸⁷ Dena-Netzstudie, ebd. S. 190 ff.; vgl. hierzu eingehend *Lang/Rademacher*, RdE 2013, 145 ff.